

Sitzung vom 9. Februar 1994

404. Anfrage (Aufnahme von Drogenabhängigen in die psychiatrischen Kliniken zum körperlichen Entzug)

Kantonsrat Martin Bornhauser, Uster, hat am 15. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Um die Zürcher Drogenszene von auswärtigen Drogenabhängigen zu entlasten, schufen Stadt und Kanton Zürich ein Rückführungszentrum, in das Nichtstadtzürcher eingewiesen werden, um sie von dort aus den Behörden des Wohnsitzes zuzuführen.

Als erster Schritt im Drogenentzugsprozess versuchen die aufnehmenden Behörden die Schwerstabhängigen zum körperlichen Entzug in eine der kantonalen psychiatrischen Kliniken einzuweisen. Dies scheitert in der Regel, weil zuwenig Plätze zur Verfügung stehen, die Kliniken daher überfüllt sind und lange Wartelisten führen.

Wenn die Patienten nicht in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden können, kehren sie geradewegs in die Zürcher Drogenszene zurück. Ein unseliger, ineffizienter und teurer Kreislauf beginnt.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die psychiatrischen Kliniken nicht in der Lage sind, die erforderlichen Entzugsplätze zur Verfügung zu stellen?
2. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die fehlende Struktur für den körperlichen Entzug in geschlossenen Institutionen das ganze Rückschaffungsprozedere zu einer teuren und ineffizienten Alibiübung verkommen lässt?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, damit diesem Missstand Abhilfe geschaffen wird?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Bornhauser, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Das von der Stadt Zürich betriebene Vermittlungs- und Rückführungszentrum Hegibach dient der Abklärung der Frage, ob gegenüber nicht in der Stadt Zürich wohnhaften Drogenabhängigen vormundschaftsbehördliche Massnahmen angeordnet werden müssen. Nicht in jedem Fall erweist sich eine Massnahme als notwendig, oder es ergibt sich, dass auch eine weniger einschneidende Massnahme als der körperliche Drogenentzug im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung geeignet ist, dem Drogenabhängigen die notwendige persönliche Hilfe zu bieten. Bereits die Aufnahme ins Zentrum kann bei einzelnen Drogenkonsumenten einen Besinnungsprozess einleiten. Dieser Effekt wird durch wiederholte Aufnahmen verstärkt. Zudem vermag schon das blosses Wissen um das Vorhandensein des Zentrums potentielle Drogenkonsumenten vom Besuch der offenen Drogenszene abzuhalten. Insgesamt wird bei weniger als 10% aller im Vermittlungs- und Rückführungszentrum Aufgenommenen ein zwangswiseiser körperlicher Entzug als primäre Massnahme im Vordergrund stehen. Von den im Zentrum Aufgenommenen sind rund 60% nicht

im Kanton Zürich wohnhaft. Allfällige körperliche Entzüge sind bei ihnen in den zuständigen ausserkantonalen Institutionen durchzuführen. Es wäre daher verfehlt, den Erfolg des Zentrums ausschliesslich an den in den kantonalen psychiatrischen Kliniken durchgeführten körperlichen Entzügen zu messen. Erste Evaluationen sprechen für den Weiterbetrieb des Zentrums.

Im Vorfeld der Eröffnung des Rückführungszentrums wurden die Regionalkliniken aufgefordert, die Zahl ihrer Entzugsplätze zu erhöhen. Zur Zeit präsentiert sich die Lage wie folgt:

Psychiatrische Universitätsklinik, Zürich:

15 Plätze, Auslastung 70%

Psychiatrische Klinik Rheinau, Rheinau:

Offene Abteilung:

16 Plätze, Auslastung 90-100%

Geschlossene Abteilung:

20 Plätze, Auslastung 100%

Psychiatrische Klinik Hard, Embrach:

16 Plätze, Auslastung 80-90%

Psychiatrische Klinik Schlössli, Oetwil a. S.:

8 Plätze, Auslastung 100%

Psychiatrische Klinik Kilchberg, Kilchberg:

4 Plätze pro Abteilung, Auslastung 100%

Psychiatrische Klinik Littenheid, Littenheid:

6 Plätze, Auslastung 100%

Die psychiatrischen Kliniken sind grundsätzlich verpflichtet, Drogenabhängige aufzunehmen, welche aufgrund von Entscheiden der Vormundschaftsbehörden zugewiesen werden. Diese Verpflichtung ergibt sich nicht daraus, dass die psychiatrischen Kliniken an sich die optimal «geeigneten Anstalten» im Sinne der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung des Zivilgesetzbuches sind, sondern weil der Bedarf an Entzugseinrichtungen wegen der häufig wechselnden Beurteilung von Wirksamkeit und rechtlicher Zulässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei Betäubungsmittelabhängigen bisher grossen Schwankungen unterlegen ist und sich daher bis heute die Schaffung einer spezialisierten Einrichtung als wenig wirtschaftlich dargestellt hat. Entsprechend schwierig sind die Planung und die Bereitstellung einer genügenden Anzahl Entzugsplätze. Die gegenwärtige Finanzlage macht es zusätzlich erforderlich, dass keine Einrichtungen auf Vorrat erstellt werden. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, im Rahmen einer verstetigten Nachfrage für zusätzliche Entzugsplätze zu sorgen. Die Gesundheits- und die Fürsorgedirektion prüfen derzeit in einer Machbarkeitsstudie die Realisierung einer geschlossenen Institution für den Vollzug der fürsorgerischen Freiheitsentziehung für Drogenabhängige.

Die Eröffnung des Rückführungszentrums und die damit verbundene Verunsicherung in der Drogenszene haben dazu geführt, dass sich vermehrt Drogenabhängige für den freiwilligen Entzug melden. Freiwillige körperliche Entzüge können auch in darauf spezialisierten Institutionen und Somatischen Spitälern durchgeführt werden. Bei entzugswilligen Menschen ist die Motivation gross und macht Zwangsmittel entbehrlich. Die Gesundheitsdirektion wird die Vormundschaftsbehörden vermehrt auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens, der Justiz und der Fürsorge.

Zürich, den 9. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi